

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 20. Oktober 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Des Kaisers und Königs Majestät haben dem Güterdirektor Schwarz in Byßfoka den Roten Adlerorden IV. Klasse zu verleihen geruht.

Groß Strehliß, den 15. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat von Alten, Geheimer Regierungsrat.

In der Sitzung vom 3. Oktober 1911 hat der Bezirksausschuß auf Grund der §§ 40 und 42 der Jagdordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln beschloffen in diesem Jahre:

1. Den Beginn der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schießliche Moorhühner auf Freitag den 15. Dezember 1911 festzusetzen, so daß der Schluß der Jagd auf diese Wildart am Donnerstag den 14. Dezember stattfindet.
2. Die Jagdzeit auf Rehfälber auf den Monat November zu beschränken.

Oppeln, den 4. Oktober 1911.

Der Bezirksausschuß. von Schwerin.

Es ist wiederholt angeregt worden, von den vergriffenen älteren Jahrgängen des Ministerialblatts für die innere Verwaltung einen Neudruck anfertigen zu lassen und herauszugeben.

Die Druckerei und Verlagsanstalt des Ministerialblatts hat sich hierzu bereit erklärt, wenn im Abonnementswege eine so große Anzahl von Exemplaren bestellt wird, daß sich die Druckherstellung lohnt. Um dies beurteilen zu können, ob diese Voraussetzung vorliegt, ersuche ich die Herren Regierungspräsidenten ergebenst, durch die Landräte ermitteln zu lassen, von welchen älteren Jahrgängen und von welcher Behörde Exemplare gewünscht bezw. fest bestellt werden. Die Druckerei und Verlagsanstalt wird sodann eventl. von mir beantragt werden, die Herstellung und Lieferung des Neudrucks möglichst zu beschleunigen.

Berlin, den 6. Oktober 1911.

Der Minister des Innern. Im Auftrage gez. v. Kisting.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehenden Erlaß teile ich den nachgeordneten Behörden zur Kenntnis mit dem Ersuchen mit, etwaige Bestellungen auf das Ministerialblatt älterer Jahrgänge bis spätestens zum 23. d. Mts. bei mir anzubringen.

Groß Strehliß, den 16. Oktober 1911.

Nach Artikel 2 Absatz 1 des Einföhrungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung treten die Vorschriften des 4. Buches (Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung) und die zu ihrer Durchführung erforderlichen anderen Vorschriften der Reichsversicherungsordnung mit dem 1. Januar 1912 in Kraft und dürfen deshalb nach dem 31. Dezember 1911 Quittungsarten-Vordrucke des bisherigen Modells weder bei Neuansstellung, noch beim Umtausch von Quittungsarten Verwendung finden.

Nach einer Mitteilung des Reichsversicherungsamts werden zwar Änderungen in der Stoffzusammensetzung der Quittungsarten nicht beabsichtigt, auch sind hinsichtlich der Größe und Farbe der Quittungsarten Änderungen nicht zu erwarten, jedoch soll wegen des Ausdrucks dieser Karten der im § 1416 Absatz 1 der Reichsversicherungsordnung erwähnte Beschluß des Bundesrats noch ergehen.

Sobald dieser Beschluß ergangen, wird die Herstellung der neuen Quittungsarten-Vordrucke so beschleunigt werden, daß Ende Dezember d. Js. sämtliche Ausgabestellen sich im Besitze solcher Vordrucke befinden. Wir ersuchen ergebenst, den Ausgabestellen hiervon gefälligst Kenntnis geben und sie gleichzeitig anweisen zu wollen, die nach dem 31. Dezember d. Js. noch übrig gebliebenen bisherigen Vordrucke uns gelegentlich zurückzusenden. Breslau, den 11. Oktober 1911.

Landesversicherungsanstalt Schlesien.

Abdruck des vorstehenden Schreibens bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises. Die alten Quittungsarten-Formulare sind nach dem 31. Dezember 1911 an die Landesversicherungsanstalt zurückzusenden.

Groß Strehliß, den 17. Oktober 1911.

Bekanntmachung.

An den diesjährigen Herbstkontrollversammlungen haben teilzunehmen:

1. Die Revisoristen der Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911.
2. Die Wehrmänner I. Aufgebots aus der Jahresklasse 1899, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1899 eingestellt wurden.

3. Die zur Disposition der Ersatzbehörden und die zur Disposition der Truppenteile entlassenen Mannschaften.
4. Die Galbinowaliden und zeitig Ganzinowaliden der Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911.
5. Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve, Landwehr I. und II. Aufgebots zurückgestellten Mannschaften, soweit sie den Jahresklassen 1904 bis einschließlich 1911 angehören.

Die Kontrollversammlungen finden im Landwehrbezirk Gleiwitz zu folgenden Zeiten statt:

Im Bezirk des Medemanns Groß Strehlitz. Kontrollplatz Groß Strehlitz.

Biertrichs Brauerei Krakauerstr. Am 2. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Stadt- und Schloß Groß Strehlitz, Adamowitz, Mokolona, Brestina, Neudorf, Rosniontau, Schimischow, Stephanshain und Sucholona.

Kontrollplatz Warmuntowitz.

Gasthaus von Kosmol. Am 3. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Warmuntowitz, Balzarowitz, Plottnitz, Centama, Schenkowitz und Groß Pluschnitz.

Kontrollplatz Himmelwitz.

Gasthaus von Mainka. Am 3. November 1911 Nachm. 1½ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Himmelwitz, Liebenhain, Petersgrätz, Bierchleschke, Gonschiorowitz und Lafisch.

Kontrollplatz Keltzsch.

Gorch'sches Gasthaus. Am 4. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Keltzsch, Kruppamühle, Borowian und Sandowitz.

Kontrollplatz Zawadzki.

Hüttengasthaus, Inh. Pawlitsek. Am 4. November 1911 Nachm. 1 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Boehme und Zawadzki.

Kontrollplatz Colonnowska.

Gasthaus v. Mannowsky. Am 6. November 1911 Vorm. 10 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Verdawitz, Carmerau, Colonnowska, Darraschowska, Feine, Mischline, Groß- und Klein-Staniszy und Bostowska.

Kontrollplatz Kosmierla.

Gastwirt Hartwig. Am 6. November 1911 Nachm. 2 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Carlsthal Grodzisko, Stadlub, Dziel, Kosmierz, Kosmierla mit Jendrit, Suchau und Waldhäuser.

Kontrollplatz Stubendorf.

Gastwirt Beyer. Am 7. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Boritzsch, Sucho Daniez, Tschammer Ellguth, Grabow, Heinrichsdorf, Salensko, Kroschnitz, Stubendorf, Zauche und Dittmütz.

Kontrollplatz Niewke.

Gastwirt Przytwa. Am 7. November 1911 Nachm. 1½ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Niewke, Nieder Ellguth, Ober Ellguth, Stadlubitz, Kalinow, Kalinowitz, Dleschka, Schedlig, Sprentzschütz, Posnowitz, Wyssola und Kolonie Wyssola.

Kontrollplatz Gogolin.

Brauerei-Gasthaus. Am 8. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Gogolin, Chorulla, Mallnic, Oderwanz, Dittmuth, Sacrau, Oberwitz, Tschona, Krempa, Goradze, Karlubitz, Groß- und Klein Stein, Dombrowa und Strebinow.

Kontrollplatz Leschnitz.

Brauerei von Fiebzig. Am 8. November 1911 Nachm. 2 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Leschnitz, Annaberg, Skjenzowiesch, Freivogtei Leschnitz, Deschowitz, Scharnesin, Dollna, Krassowa, Poremba, Koswadze und Zyrowa.

Kontrollplatz Ujest.

Schützenhaus, Gastwirt Heidrich. Am 9. November 1911 Vorm. 11 Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Ujest, Goy et Balol, Stopanina, Niesdrowitz, Saletsche, Alt- und Schloß Ujest.

Kontrollplatz Kaltwasser.

Dorfsgasthaus, Gastwirt Kulawik. Am 9. November 1911 Nachm. 1½ Uhr.

Sämtliche Mannschaften aus Kaltwasser, Jarischau, Klutschau, Rogowitschütz, Schironowitz, Greborschowitz, Poppitz und Olschowa.

Etwasige Gesuche um Befreiung von Kontrollversammlungen sind sobald als möglich, spätestens aber 8 Tage vor dem Tag der Kontrollversammlung den Medemannern vorzulegen.

In Krankheitsfällen ist ein ärztliches Attest beizufügen.

Nach diesem Zeitpunkt eingehende Befreiungsgesuche werden nur in dem Fall noch berücksichtigt, wenn aus dem Gesuche zweifelsfrei hervorgeht, daß der Grund zum Nachsuchen der Befreiung erst innerhalb der letzten 8 Tage vor der Kontrollversammlung eingetreten ist.

Bei plötzlichen Erkrankungen oder plötzlicher dringender Behinderung werden schriftliche Entschuldigungen, die von der Orts- oder Ortspolizeibehörde beglaubigt sein müssen, noch auf dem Kontrollplatz vom Bezirksoffizier angenommen.

Sämtliche Mannschaften der Jahresklasse 1906 werden die Füße gemessen und haben diese Mannschaften in sauberer Fußbekleidung und reingewaschenen Füßen zu erscheinen.

Die Militärpapiere sind mit zur Stelle zu bringen. Bestellung auf anderen Kontrollplätzen als vorstehend angeordnet, ist verboten.

Zwischenhandlungen gegen diese Bestimmungen werden bestraft.

Gleiwitz, im Oktober 1911.

Königliches Bezirkskommando.

Die Ortsbehörden des Kreises veranlasse ich, den Zeitpunkt der Kontrollversammlungen in ortsüblicher Weise wiederholt bekannt zu machen.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, Tanzmusiken an Orten und Tagen der Kontrollversammlungen nicht zu gestatten.

Groß Strehlitz, den 16. Oktober 1911.

Die städtischen Polizei-Verwaltungen und Amtsvorstände des Kreises ersuche ich durch die Vorstände der in ihren Bezirken vorhandenen Krieger- und anderen Vereine nach Tagebüchern und Briefen aus den Kriegsjahren 1864, 1866 und 1870/71 forschen zu lassen.

In der Erwägung, daß zu den historischen Dokumenten einer großen Zeit nicht nur die amtlichen Aktenstücke und die Aufzeichnungen und Niederschriften der führenden Persönlichkeiten, sondern auch die Schriftstücke aller Art gehören, aus denen man die Auffassungen und Empfindungen der verschiedenen Volksklassen entnehmen kann, sollen solche Briefe und Aufzeichnungen aus Kriegszeiten gesammelt und aufbewahrt werden.

Sollten die Familien, in deren Besitz sich solche Briefe pp. befinden, sich nicht bereit finden lassen, dieselben abzugeben, so ersuche ich, beglaubigte Abschriften zu fertigen und mir bis zum 1. Februar l. Jz. einzusenden.

Fehlanzeige ist nicht erforderlich.

Groß Strehlitz, den 11. Oktober 1911.

Die Gemeindevorstände derjenigen Landgemeinden hiesigen Kreises, welche an direkten Gemeindesteuern mehr erheben als 175 Prozent der Staatseinkommensteuer und der staatlich veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer werden hiermit angewiesen eine Nachweisung über die finanziellen Verhältnisse ihrer Gemeinden mittelst des im Kreisblatt Stück 36 pro 1902 bekannt gegebenen Formulars bestimmt bis zum 5. November d. Jz. einzureichen.

1. In den Spalten 7, 8, 9 und 10 der Nachweisung ist der Durchschnitt der Rechnungsjahre 1908, 1909 und 1910 einzutragen.
2. Um die Richtigkeit der Angaben in den Spalten 3 bis 5 der Nachweisung nachprüfen zu können, ist in Spalte 9 der Nachweisung das reine — wirklich veranlagte — Staatseinkommensteuerroll ohne fingierte Sätze mit schwarzer Tinte und darunter dasjenige Einkommensteuerroll, von welchem die Gemeindevorstände erhoben werden mit Einschluß der fingierten Sätze, mit roter Tinte einzutragen. In Spalte 10 der Nachweisung ist das reine — wirklich veranlagte — Realsteuerroll mit schwarzer und darunter dasjenige Realsteuerroll, von welchem die Gemeindeabgaben erhoben werden mit roter Tinte einzutragen.
3. Bei Berechnung der Gemeindesteuern in Prozenten der doppelten Staatssteuern (Spalte 4 der Nachweisung) ist nicht das reine Staatssteuerroll, sondern dasjenige zugrunde zu legen, von welchem die Gemeindesteuern erhoben werden. Die fingierten Sätze sind miteinzurechnen. Der Ausdruck „unberichtigtes“ Veranlagungsroll in Absatz 2 der ministeriellen Bemerkungen auf dem Nachweisungsentwurf bezieht sich nur auf die im Laufe des Steuerjahres durch Zu- und Abgänge, Rechtsmittel pp. eintretenden Veränderungen.
4. Die Durchschnittsbeträge der Staatseinkommensteuer pro Kopf der Zivilbevölkerung in Spalte 3 der Nachweisung — sind vom reinen Staatssteuerroll — ohne Einrechnung der fingierten Sätze — zu berechnen. Des gleichen sind die fingierten Sätze bei Berechnung des Staatssteuerrolls in Spalte 5 wegzulassen, da hier die Nettoausgaben für Armen- und Bessergew. aus dem wirklichen Staatssteuerroll gegenübergestellt werden sollen.
5. Gemeinden, welche gerade in den in Betracht kommenden Rechnungsjahren 1908, 1909 und 1910 größere Darlehen, z. B. für Straßen- und Chauffeebauten aufgenommen haben, dürfen nicht den Gesamtbetrag dieser Darlehen in Spalte 5 der Nachweisung als Gemeindebefastung für das betreffende Jahr in Anrechnung bringen, sondern nur die die Gemeinden in den einzelnen Jahren wirklich belastenden Teilbeträge, welche in der Regel als jährliche Verzinsungs- und Amortisationsquoten erscheinen werden.
6. Bei Einrechnung der Provinzialabgaben in Spalte 5 und 8 der Nachweisung ist darauf Bedacht zu nehmen, daß in jenen Spalten nur die für Armenzwecke erhobenen, also die vom Landarmenverbände ausgeschriebenen Abgaben in Ansatz gebracht werden.
7. Für die Berechnung der Kopfbeiträge von der Staatseinkommensteuer (Spalte 3) ist das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 maßgebend. Dasselbe gilt, auch für die Angabe der Zahl der Zivilbevölkerung (Militärpersonen sind nicht aufzunehmen) in Spalte 2 der Nachweisung.
8. Naturalleistungen sind in Geld umzurechnen. Hierbei ist für die Hand- und Spanndienste der ortsübliche Tagelohn bzw. der Wert der Bereitstellung des Gespanns anzurechnen, es darf jedoch der für die Rentenberechnung festgesetzte ortsübliche Tagelohn sowie für Spanndienste ein Satz von 3 M. pro Pferd und Tag und von 2 M. pro Ochse und Tag zusätzlich des Tagelohns für den Führer des Gespanns nicht überschritten werden.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1911.

Landespolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.

Da die Maul- und Klauenseuche an den im § 1 bezeichneten Orten des Regierungsbezirks Osnabrück durch das Gutachten des beamteten Tierarztes festgestellt ist, wird hierdurch zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880, 1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59 a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom

30. Mai/27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bis auf weiteres folgendes angeordnet:

§ 1. In den Gemeinden Suchobanitz und Suchau im Kreise Groß Strehlitz unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

§§ 1 Abs. 2 bis § 9 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt S. 272 ff.

§ 10. Es bilden je einen Beobachtungsbezirk die Ortschaften Suchau Gut, Posnowitz, Borwert Kaminitz und Dittmütz im Kreise Groß Strehlitz, sowie die zu den genannten Ortschaften gehörigen Ausbauten, Borwerke usw.

§§ 10 Abs. 2 bis § 14 wie in der landespolizeilichen Anordnung vom 11. Juli d. Js. Amtsblatt S. 277 ff.

Oppeln, den 10. Oktober 1911.

Der Regierungspräsident. gez. von Schwein,

Den Ortspolizei- und Ortsbehörden mache ich wiederholt die genaueste Beachtung dieser Anordnung zur Pflicht. Wegen der gebührenfreien Untersuchung von Schlachtvieh, welches aus dem Beobachtungsbezirk ausgeführt werden soll, nehme ich auf meine Kreisblattverfügung vom 26. September d. Js. Stück 39 S. 244 Bezug. Die Ortsbehörden haben dies den Viehbesitzern und Fleischern sofort bekannt zu machen.

Groß Strehlitz, den 14. Oktober 1911.

Unter dem Rindvieh des Dominiums Otmütz ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R.-G.-Bl. S. 357) folgendes angeordnet:

1. In sämtlichen Höfen des Gemeinde- und Gutsbezirks Otmütz unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

2. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Stubendorf, Grabow, Kroschnitz, Boritzsch, Tschammer Ellguth, Suchobanitz, Grodisko, Kosmier, Suchau, Kasinowitz, Posnowitz, Scheditz, Sprentschütz, Groß Stein und Klein Stein und die Vorwerke Tenschinaw und Dombrowa sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Borwerke, Ausbauten usw. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September c. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1911.

Unter dem Rindvieh des Dominiums Stubendorf ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R.-G.-Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R.-G.-Bl. S. 357) folgendes angeordnet:

1. In dem Dominium Stubendorf unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperre.

2. Der Gemeindebezirk Stubendorf, die Gemeinde- und Gutsbezirke Grabow, Kroschnitz, Boritzsch, Tschammer Ellguth, Suchobanitz, Grodisko, Suchau, Kosmier, Posnowitz, Scheditz und Groß Stein und die Vorwerke Tenschinaw und Dombrowa sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Borwerke, Ausbauten usw. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September d. Js. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchenfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlitz, den 17. Oktober 1911.

Unter dem Rindvieh des Bauern Franz Lippol in Sucholohna ist amtlich die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Groß Strehlitz, den 19. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Halbbauers Johann Szymalla in Lugnian Kreis Oppeln ist amtlich Maul- und Klauenseuche festgestellt worden; dagegen ist dieselbe in Comprachütz und der Gemeinde Kobylno erloschen.

Groß Strehlitz, den 18. Oktober 1911.

Der Amtssetzergeant Schwientek aus Schloß Gr. Strehlitz wird als Vollziehungsbeamter der Gemeinde Schemowitz bestätigt.

Der Königliche Landrat,
von Mitten
Geheimer Regierungsrat.

Ortsstatut, betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Roswadze Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Roswadze nachstehendes Ortsstatut erlassen.

§ 1. Alle im Gemeindebezirk mohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten, nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hieselbst errichtete, öffentliche ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterricht teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinanderfolgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten

Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 15. November und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a) die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst erworben haben,
- b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschulen besuchen oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule, durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührlchen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen.

1. Die zum Besuche der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel, soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne Mündel oder Arbeitsnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergl. § 1 Abs. 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die Fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen. Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schull. ar. anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem Schulpflichtigen der durch Krankheit am Besuch des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein Schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegen handeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mk. oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Zu widerhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinartrafen der Schule (Berweise durch den Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) geahndet werden.

§ 9. Dieses Ortsstatut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Kosowadze, den 9. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

L. S. Barton, I. Schöffe. M a g a, II. Schöffe.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit der Maßgabe bestätigt, daß der Schlusssatz des § 1 zu lauten hat:

„Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.“

Groß Strehlitz, den 13. September 1911.

L. S. Der Kreisaußschuß. J. B.: von Saldern. J.-Nr. A. II. 8371.

Ortsstatut betreffend die ländliche Fortbildungsschule in Jarischau.

Auf Grund des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Besuche ländlicher Fortbildungsschulen in der Provinz Schlesien vom 2. Juli 1910 (Gesetzesammlung S. 129) wird durch Beschluß der Gemeindevertretung für den Gemeindebezirk Jarischau nachstehendes Ortsstatut erlassen:

§ 1. Alle im Gemeindebezirk wohnhaften oder dort nicht bloß vorübergehend beschäftigten nicht mehr schulpflichtigen männlichen Personen unter 18 Jahren, gleichviel welchem Berufe sie angehören, sind verpflichtet, die hier selbst errichtete öffentliche, ländliche Fortbildungsschule an den von dem Gemeindevorstand festgesetzten und in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Stunden an Wochentagen zu besuchen und an dem Unterrichte teilzunehmen.

Der Umfang des Fortbildungsschulunterrichts wird auf vier Stunden in der Woche bemessen.

Die Schulpflicht besteht für 3 aufeinander folgende Winterhalbjahre. Sie beginnt mit dem Anfange des ersten Winterhalbjahres nach Entlassung aus der Volksschule bzw. nach Erreichung des nicht mehr schulpflichtigen Alters und endigt spätestens mit dem Schlusse des letzten Winterhalbjahres nach Vollendung des 18. Lebensjahres.

Das Winterhalbjahr beginnt am 1. November und endigt am 31. März.

§ 2. Befreit von dieser Verpflichtung sind diejenigen Personen, welche

- a. die Berechtigung zum einjährigen-freiwilligen Militärdienst erworben haben,

b) eine landwirtschaftliche Winterschule, Innungs-, Fach- oder andere Fortbildungsschule besuchen, oder einen entsprechenden anderen Unterricht erhalten, sofern dieser Schulbesuch oder Unterricht von dem Regierungspräsidenten als ausreichender Ersatz des allgemeinen Fortbildungsschulunterrichts anerkannt ist.

§ 3. Personen, die nach diesem Statute zum Schulbesuch nicht verpflichtet sind, können auf ihren Wunsch zur Teilnahme am Unterricht zugelassen werden.

§ 4. Zur Sicherung des regelmäßigen Besuchs der Fortbildungsschule durch die dazu Verpflichteten, sowie zur Sicherung der Ordnung in der Fortbildungsschule und eines gebührligen Verhaltens der Schüler werden folgende Bestimmungen erlassen:

1. Die zum Besuch der Fortbildungsschule Verpflichteten müssen sich zu den für sie bestimmten Unterrichtsstunden rechtzeitig einfinden, und dürfen sie ohne eine nach dem Ermessen des Schulleiters ausreichende Entschuldigung nicht ganz oder zum Teil versäumen.
2. Sie müssen die ihnen als nötig bezeichneten Lehr- und Lernmittel soweit diese ihnen nicht zur Verfügung gestellt werden, beschaffen und in den Unterricht mitbringen.
3. Sie haben die Bestimmungen der für die Fortbildungsschule zu erlassenden Schulordnung zu befolgen.
4. Sie müssen in die Schule mit gewaschenen Händen und in reinlicher Kleidung kommen.
5. Sie dürfen den Unterricht nicht durch ungebührliches Betragen stören und die Schulgerätschaften und Lehrmittel nicht verderben oder beschädigen.
6. Sie haben sich auf dem Wege zur Schule und von der Schule jedes Unfsugs und Lärmens zu enthalten.

§ 5. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber dürfen ihre zum Besuch der Fortbildungsschule verpflichteten Söhne, Mündel oder Arbeitnehmer nicht vom Unterricht abhalten. Sie haben ihnen vielmehr die dazu erforderliche Zeit (vergleiche § 1 Absatz 1) zu gewähren und müssen sie so zeitig aus der Arbeit entlassen, daß sie rechtzeitig und, soweit erforderlich, gereinigt und umgekleidet im Unterricht erscheinen können.

§ 6. Eltern und Vormünder haben jede im fortbildungsschulpflichtigen Alter stehende männliche Person beim Schulleiter bis zu dem von diesem ortsüblich bekannt gemachten Termine anzumelden.

Die gleiche Verpflichtung liegt den Arbeitgebern ob, wenn die fortbildungsschulpflichtigen als zum Familienhaushalt des Arbeitgebers gehörig zu betrachten sind, oder wenn Eltern und Vormund nicht am Arbeitsorte wohnen.

Ab- und Zugänge während des Winterhalbjahres sind binnen 3 Tagen dem Schulleiter anzuzeigen.

§ 7. Eltern, Vormünder und Arbeitgeber haben einem schulpflichtigen, der durch Krankheit am Besuche des Unterrichts verhindert gewesen ist, bei dem nächsten Besuche der Fortbildungsschule hierüber eine Bescheinigung mitzugeben. Wenn sie wünschen, daß ein schulpflichtiger aus dringenden Gründen zum Besuche des Unterrichts für einzelne Stunden oder für längere Zeit entbunden werde, so haben sie dies bei dem Leiter der Schule rechtzeitig zu beantragen.

§ 8. Schulpflichtige, Eltern, Vormünder und Arbeitgeber, die den §§ 4 bis 7 entgegenhandeln, werden auf Grund des Gesetzes vom 2. Juni 1910 (Gesetzsammlung S. 129) mit Geldstrafe bis zu 20 Mark, oder im Unvermögensfalle mit Haft bis zu drei Tagen für jeden Fall bestraft, sofern nicht nach sonstigen gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verurteilt ist.

Zu widerhandlungen leichterer Art gegen die Vorschriften des § 4 können durch Disziplinarstrafen der Schule (Verweise durch den Lehrer, schriftliche Mitteilung an die Eltern, Vormünder oder Arbeitgeber) gehandelt werden.

§ 9. Dieses Statut tritt am Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Jarischau, den 27. August 1911.

Der Gemeindevorstand.

L. S. Stadef Johann. Stadef Emanuel. Janel.

Vorstehendes Ortsstatut wird mit der Maßgabe bestätigt daß der Schlußsatz des § 1 zu lauten hat:

„Das Winterhalbjahr beginnt am 1. Oktober und endigt am 31. März.“

Groß Strehlig, den 13. Oktober 1911.

L. S.

Der Kreisaußschuß. J. B.: von Salbern.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattverfügung vom 30. Oktober 1896, 4. Juli 1902 und 4. Juli 1911 werden die Gemeindevorsteher an die vierteljährlich vorzunehmenden regelmäßigen Revisionen der Gemeindefassen erinnert. Die Revisionsprotokolle sind den Gemeindefassen einzuverleihen.

Finden in laufenden Vierteljahre **außerordentliche** Revisionen statt, so sind die Revisionsprotokolle mittelst des vorgeschriebenen Formulars, das aus der Hübner'schen Buchdruckerei hier selbst bezogen werden kann, sofort nach der Revision an mich einzureichen.

Jede ordentliche und außerordentliche Revision ist in dem Rechnungsbuche ordnungsmäßig zu bescheinigen. Hierbei ist zu beurkunden, ein wie hoher Baarbestand bei der Revision vorgefunden wurde.

Groß Strehlig, den 18. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses. von Alten.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der die Gemeinde Jawadzki umfassende Gebammenbezirk No. 30 der Gebamme Friederika Zyfl in Jawadzki übertragen worden ist.

Groß Strehlig, den 17. Oktober 1911.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsverhältnisse, welche mit der Einfindung der Bautechnischen Zeichnungen noch im Rückstande sind werden ersucht, dieselben **sofort**, spätestens aber **bis zum 25. d. Monats** an das unterzeichnete Katasteramt einzusenden.

Groß Strehlig, den 17. Oktober 1911.

Königliches Katasteramt. Wo lff. Steuerinspекtor.

Betrifft die Staatssteuer-Veranlagung für 1912.

Nachdem die Personenverzeichnisse der im Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 zum Einkommensteuergesetz in der Fassung vom 19. Juli 1906 enthaltenen Bestimmungen gemäß aufgestellt sind, haben die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände die auf den Titelblatt des Personenverzeichnisses vordruckte Bescheinigung abzugeben.

Die Ausfüllung der Staats- und Gemeindesteuerliste hat nach den Bestimmungen im Artikel 42 der oben angeführten Ausführungsanweisung zu erfolgen, ich hebe aber folgendes noch besonders hervor:

1. Nach Ausscheidung der Steuerfreien, welche in die Gemeindesteuerliste aufzunehmen sind, werden aus dem Personenverzeichnis unter **genauester** Einhaltung der Reihenfolge in denselben alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

a. welche bereits im Vorjahre von einem steuerpflichtigen Einkommen von mehr als 900 Mk. oder von einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. veranlagt waren;

b. welchen nach den erfolgten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Guts- oder Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 28 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mk. oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 27 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist.

Der Nachweis dieser Personen erfolgt in der Staatssteuerliste unter laufender Nummer auch dann, wenn demnächst eine Freistellung derselben von der Steuer auf Grund der §§ 19, 20 des Einkommensteuergesetzes und der §§ 17, 19 des Ergänzungssteuergesetzes stattfindet. (Spalten 32, 33 und 39 bis 41 der Staatssteuerliste).

Dieselben sind aber nach Artikel 42 Nr. 12 der Anweisung vom 25. Juli 1906 gleichzeitig ebenso, wie alle anderen nicht zu einem Staatssteuerjahre veranlagten Personen in die Gemeindesteuerliste zu übernehmen.

2. Zu beachten ist, daß auch für die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. die Besteuerungsmerkmale von den Guts- und Gemeindebehörden in die Staatssteuerliste einzutragen und von der Voreinschätzungs-Kommission zu begutachten sind.

3. Ueber alle Tatsachen, Verhältnisse und Merkmale, welche für die Beurteilung der Einkommenverhältnisse der im Personenverzeichnis aufgeführten Personen in Betracht kommen können, haben die Guts- und Gemeindebehörden Nachrichten einzuziehen und zu sammeln, insbesondere verweise ich hierbei auf den den Gemeindebehörden zugegangenen

5. Juli cr. — J.-Nr. 11715 und
Erlaß des Herrn Finanzministers vom 25. Juli cr. — J.-Nr. 117629 — betreffend die Einforderung der Auskunft

über die Gehälter und Löhne der bei Inhabern von Grundstücken, Gewerbebetrieben pp. Bediensteten auf die bei Erörterung von Einprüchen, Vermutungen und Beschwerden im Laufe des Jahres gesammelten Nachrichten und die nach den amtsgerichtlichen Mitteilungen erfolgten Grundbucheintragungen.

4. Die Gemeinde- und Gutsbehörden haben vor bisher nur die Eintragungen in die auf die Einkommensteuer Bezug habenden Spalten zu machen, während die auf die Ergänzungssteuer Bezug habenden Spalten der Staatssteuerliste hier ausgefüllt werden.

5. Die auf die Herrn Guts- und Gemeindevorsteher bezüglichen Listenentragungen dürfen dieselben nicht selbst bewirken. Diese Eintragungen liegen den Herrn Amtsvorstehern des betreffenden Bezirks ob, welchen demzufolge die Listen zur Ausfüllung vorzulegen sind.

6. Bezüglich derjenigen Amtsvorsteher, welche selbst Gutsvorsteher oder Vorsitzende der Voreinschätzungs-Kommission sind, erfolgen die Eintragungen durch mich. In diesen Fällen sind die Listen hierher einzuziehen. Ebenso werden in den Städten die den Magistratsdirigenten betreffenden Eintragungen durch mich bewirkt.

7. Ueber diejenigen Kapitalbeträge, deren Eigentümer nicht am Orte wohnen, sind die Nachweise unersichtlich den Guts- bzw. Gemeindevorständen der Wohnorte der Gläubiger zur Bemühung bei der Steuerveranlagung direkt zu übersenden.

8. Die nunmehr steuerpflichtigen Vereine einschließlich eingetragener Genossenschaften zum gemeinsamen Einkauf von Lebens- oder hauswirtschaftlichen Bedürfnissen im Großen und Ablass im Kleinen, auch wenn ihr Geschäftsbetrieb nicht über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht und ferner die Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind in der Gemeinde- bzw. Staatssteuerliste am Schlusse aufzuführen.

9. Anlangend die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staats- und der Gemeindesteuerliste, so erlaube ich, diese genau nach der Kopfschrift zu bewirken und bemerke unter Hinweis auf die abgeänderten Bestimmungen des Einkommensteuergesetzes und der Ausführungsanweisungen dazu noch folgendes:

Dem Einkommen eines nach § 1 Nr. 1 bis 2 des Gesetzes Steuerpflichtigen wird das Einkommen seiner Ehefrau hinzugerechnet und zwar ohne Rücksicht auf das zwischen den Eheleuten geltende Güterrecht, namentlich also auch dann, wenn das Einkommen der Ehefrau vorbehalten, oder sonst dem Nießbrauche des Mannes entzogen ist.

Soweit dem Steuerpflichtigen gesetz- oder vertragsmäßig an dem Vermögen von Angehörigen die Nutznießung zusteht, sind die Erträge desselben dem Vermögens sein eigenes Einkommen.

Kraft Gesetzes steht dem Vater oder nach dessen Ableben der Mutter die Nutznießung an dem Vermögen ihrer Kinder bis zu deren Großjährigkeit oder deren Verheiratung zu. Ausgenommen hiervon ist das freie Vermögen der Kinder, nämlich:

1. alles, was das Kind durch seine Arbeit oder durch den selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes erwirbt;

2. was das Kind von Todeswegen erbt oder was ihm unter Lebenden von einem Dritten unentgeltlich zuwendet wird, wenn der Erblasser durch letztwillige Verfügung, der Dritte bei der Zuwendung bestimmt hat, daß das Vermögen der Nutznießung entzogen sein soll. §§ 1650 bis 1652 B. G. B.

Insoweit an Vermögen eines Angehörigen die Nutznießung des Haushaltungsvorstandes nicht besteht, findet die selbständige Veranlagung dieses Angehörigen statt.

10. Bezüglich der Berechnung des Einkommens sind Artikel 8—26 der Ausführungs-Anweisung vom 25. Juli 1906 genau zu beachten.

Die genaueste Beachtung des abgeänderten § 19 des Einkommensteuergesetzes wird den Ortsbehörden zur besonderen Pflicht gemacht.

§ 19 Absatz 1 und 2 bestimmt:

Erwährt ein Steuerpflichtiger, dessen Einkommen den Betrag von 6500 Mk. nicht übersteigt, Kindern oder anderen Familienangehörigen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung (§§ 1601—1615 Bürgerliches Gesetzbuch) Unterhalt, so werden die im § 17 vorgeschriebenen Steuerföhe ermäßigt

um eine Stufe bei dem Vorhandensein von 2,
„ zwei Stufen „ „ „ 3 oder 4,
„ drei „ „ „ 5 oder 6

derartigen Familienangehörigen. Für je 2 weitere solcher Familienangehörigen tritt eine Ermäßigung um eine weitere Stufe ein, demnach

um vier Stufen bei dem Vorhandensein von 7 oder 8,
„ fünf „ „ „ 9 oder 10,
„ sechs „ „ „ 11 oder 12 Familienangehörigen u. f. m.

Absatz 3 und 4 des § 19 sind unverändert geblieben. Ein Abzug von 50 Mk. pro Kind, also auch bei nur 1 Kinde findet jetzt unter keinen Umständen mehr statt, worauf ich noch ganz besonders aufmerksam mache. Für die Berechnung des Lebensalters gilt der 1. April 1912, d. h. jedes Familienmitglied, welches zum 1. April 1912 das 14. Lebensjahr erreicht, ist in der Spalte bei den Personen über 14 Jahre anzunehmen.

Ueber die Ausfüllung der einzelnen Spalten der Staatssteuerliste bemerke ich noch folgendes:

Spalte 1 a. Die laufende Nummer für das laufende Jahr ist durch die Gemeindebehörden bezw. die Voreinschätzungskommission vorläufig nur mit Bleistift auszufüllen; die Nummer des Vorjahres ist mit roter Tinte einzutragen.

Zu Spalte 2 ist das Alter der Jenigten und in den ländlichen Ortschaften auch in dieser Spalte die Hausnummer der Wohnung anzugeben. Sämtliche hier eingeschalteten Unterpatralen sind, bis auf die Angabe Nr. des Schätzungsbogens und des Personalblattes, entsprechend auszufüllen.

Zu Spalte 3 d der Staatssteuerliste.

Die in Betracht kommenden Personen sind genau zu ermitteln und in Spalte Bemerkungen näher zu bezeichnen, z. B. der Steuerpflichtige hat einen 18jährigen blodsinnigen und daher erwerbsunfähigen Enkel zu unterhalten.

Bei Ausfüllung der Spalte 3 c ist besonders zu beachten, daß für das Alter der Kinder der Beginn des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, d. i. hier der 1. April 1912 maßgebend ist.

In den Spalten 4 a und 5 ist, was bisher noch vielfach unterblieben ist, sowohl das ermittelte als auch das mutmaßliche Kapitalvermögen und die Zinsen daraus einzutragen. Insbesondere müssen, falls keine Veränderungen zur Kenntnis gekommen sind, die Kapitalbeträge aus der Liste des Vorjahres übertragen werden.

Die Spalte 4 b ist, ebenso wie die anderen, mit einem Doppelstrich (=) bezeichneten schraffierten Spalten (13, 18, 20 a und b, 22, 24 zu 2, 27, 31 bis 37, 38 b, 39, 42) durch die Gemeindebehörden oder die Voreinschätzungskommission nicht auszufüllen.

Zu Spalte 14 a derselben Liste.

Bei Schätzung des Einkommens aus selbstbewirtschaftetem Eigentum ist der nach den abgeänderten Bestimmungen zulässige Abzug an direkter kommunaler Realsteuer in der Art zu berücksichtigen, daß der Abzehrtrag um den Betrag der staatlich veranlagten Grundsteuer und der etwaigen Landwirtschaftskammerbeiträge niedriger angesehen wird.

Zu Spalte 15 derselben Liste.

Als Mietsinnahmen und Wert der eigenen Wohnung sind die Bruttoerträge anzusetzen. Als Abzug unter a sind anzunehmen 20 Prozent der Bruttoerträge zu a und b und außerdem der Betrag der staatlich veranlagten Gebäudesteuer.

Zu Spalte 19 derselben Liste.

Bei der Einschätzung ist das einzusetzende Gewerbeeinkommen um den Betrag der staatlich veranlagten Gewerbesteuer und etwaigen Beiträge zu Berufs- (Handels- oder Handwerks-) Kammern zu kürzen.

Zu Spalte 25 b dieser Liste.

In den dauernden Lasten gehören auch die Lasten, welche auf Privatrechtstiteln oder auf Kirchenpatronatsverpflichtungen beruhen. Drainagekosten sind nicht besonders abzuziehen, sondern in Spalte 14 von dem Hohertrag abzuziehen.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Beiträge zu Kranken- u. p. Kassen sind nur wie bisher für die Person des Steuerpflichtigen bis zur Höhe von 600 Mk. abzugsfähig.

Zu Spalte 25 d derselben Liste.

Der Abzug an Lebensversicherungsprämie ist nur für die Versicherung eines Kapitals oder einer Rente an das Leben des Steuerpflichtigen selbst oder eines nicht selbständigen zu veranlagenden Haushaltsangehörigen (Spalte 3 d der Liste) — nicht aber anderen Personen — und zwar nur für die Versicherung auf den Todes- oder Erlebensfall, nicht auch für Aussteuer und andere Versicherungen bis zum Höchstbetrage von 600 Mk. zulässig. Maßgebend ist der für das letzte Kalenderjahr gezahlte Prämienbetrag unter Abzug der als Dividende vergütigten Beträge.

Zu Spalte 25 e dieser Liste.

Zugungsbeiträge sind nur insoweit abzugsfähig, als sie 1% des Kapitals und den Betrag von 600 Mk. jährlich nicht übersteigen. — Hier wird es sich regelmäßig um die an die Landhschaft, Provinzialhilfskasse und Bodencredit-Vereinsgesellschaft zc. neben den Zinsen zu entrichtenden Amortisationsbeiträgen handeln.

Hierzu eine Beilage.

Beilage

zu Stück 42 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 20. Oktober 1911.

In ihrem eigenen Steuerinteresse werden diejenigen Steuerpflichtigen, welche im laufenden Jahre mit einem Einkommen bis zu 3000 M. veranlagt sind, der Ortsbehörde die jährlichen Schuldzinsen, Altenteile, Renten, Klassenbeiträge, Lebensversicherung-Prämien und Schuldentilgungsbeiträge, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlage der betreffenden Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittung, Police u. s. w.) nachzuweisen haben.

Es empfiehlt sich für diese Steuerpflichtigen, gleichzeitig den Nachweis dafür zu erbringen, daß rücksichtlich der über 14 Jahre alten Familienangehörigen, wegen deren sie eine Berücksichtigung nach § 19 des Einkommensteuergesetzes in Anspruch nehmen, die Voraussetzungen dieser Gesetzesvorschrift vorliegen, daß also diese Familienangehörigen weder im landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betrieben des Steuerpflichtigen dauernd tätig sind, noch ein eigenes Einkommen von mehr als der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes nach ihrer Altersklasse und nach ihrem Geschlecht haben.

Mit Rücksicht hierauf weise ich die Ortsbehörden an, den Steuerpflichtigen vor Aufstellung der Listen in einem öffentlich bekannt zu machen den Termine Gelegenheit zu geben, ihre Verhältnisse klar zu legen.

12. Bei Anwendung des § 20 ist in Spalte Bemerkung der Staatssteuerliste der Grund zu erläutern und anzugeben, welche ungefähre Jahresaufwendung das die Ermäßigung begründende Ereignis erfordert hat.

13. Als steuerpflichtiges Einkommen ist das Ergebnis der einzelnen Einkommensquellen des der Veranlagung unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres, und wo eine Einnahmequelle noch nicht so lange besteht, der mutmaßliche Jahresertrag maßgebend.

Nur bei Kaufleuten, welche Bücher nach den Bestimmungen des Handels-Gesetzbuches und bei Landwirten, welche über ihren Betrieb geordnete, den Kleinertrag ziffernmäßig nachweisende Bücher führen, ist der dreijährige Durchschnitt anzuwenden.

Die nach dem früheren Recht in Geltung gewesene Unterscheidung zwischen feststehenden und schwankenden oder unbestimmten Einnahmen und Ausgaben ist also für die Veranlagung fortan nicht mehr von Bedeutung.

14. Die nicht sach- und bestimmungsgemäß aufgestellten Listen oder Rollen werde ich den betreffenden Gemeindebehörden ohne Weiteres zur Umkehr zurücksenden.

Ueber alle Zweifel ist bei mir rechtzeitig Aufklärung zu erbitten.

Sämtliche Veranlagungsarbeiten und zwar:

a. das Personenverzeichnis,

b. die Staatssteuerliste nebst Staatssteuerrolle,

c. die Gemeindesteuerlisten müssen dem zuständigen Herrn Vorsitzenden der Voreinschätzungskommission bis zum 10. November 1911 überreicht sein.

Die letzteren Herrn erlaube ich auf die pünktliche Einreichung der Vorarbeiten zu halten, demnächst die Voreinschätzung zur Ausführung zu bringen und mir die gesamten Vorarbeiten bis spätestens zum 6. Dezember d. Js. einzureichen.

16. Die Einreichung eines Verzeichnisses derjenigen Steuerpflichtigen, von welchem nach dem Ermessen des Gemeinde- bzw. Ortsvorstandes eine Steuererklärung zum Zwecke der bevorstehenden Veranlagung zur Einkommensteuer zu erfordern ist, obwohl dieselben bisher mit einem Einkommen von unter 3000 M. veranlagt waren, erwarte ich von den Magistraten, Gemeinde- und Ortsvorständen bis zum 12. Dezember d. Js.

Die erforderlichen vorchriftsmäßigen Formulare zu den Personenverzeichnissen, Staats- und Gemeindesteuerlisten, Staatssteuerrollen, welche mit Umschlag versehen sein müssen, sind aus der für den diesseitigen Bezirk gemeinsamen Bezugsquelle Hübner's Druckerei hier selbst zu beziehen.

Groß Strehlig, den 10. Oktober 1911.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat. von Alten.

Der Bauerstellenbesitzer Karl Solomski in Dschowiz wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Die Verabfolgung geistiger Getränke an p. Solomski auch durch dritte, sowie die Gewährung des Aufenthaltes des p. Solomski in den Schankstätten wird strengstens bestraft.

Dschowiz, den 12. Oktober 1911.

Der Amtsvorsteher.

Sprechstunden des Gewerbeinspektors in Oppeln.

Jeden Montag und Freitag von nachmittags 3 bis abends 6 Uhr.

Bei vorheriger Anmeldung an Sonntags von 11 bis 12 Uhr Vorm.

Amtszimmer Gartenstraße 10 I.

Oppeln, den 10. Oktober 1911.

Sellmann.

Königliche Lehranstalt für Obst- und Gartenbau Proslau bei Oppeln.

Am 1. April v. Js. ist neben dem zweijährigen höheren auch ein einjähriger niederer Lehrgang eingerichtet.

Dieser neuerrichtete niedere Lehrgang bezweckt die gründliche Ausbildung junger Gärtner, die sich der Aufgärtnerlei, insbesondere dem praktischen Obst-, Gemüse- und Gartenbau widmen wollen. Würdigen und bedürftigen Schülern beider Lehrgänge preussischer Staatsangehörigkeit kann von Staat, Provinz und schlesischer Landwirtschaftskammer Stipendium nebst Honorarerlass bewilligt werden. Die Aufnahme in beiden Lehrgängen findet nur zum Frühjahr (Ende März oder Anfang April) statt. Ausführliche Prospekte und weitere Auskunft kostenfrei durch die Direktion.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per	per	per											
		Weizen		Roggen		Gerste		Hafer		Erbsen		Speisebohnen		Linien		Kartoffeln	Heu	Stroh	Butter	Eier					
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.					
Groß Strehly am 17. Oktober 1911	Höchster	20	00	16	80	17	00	16	80	26	00	28	00	26	00	5	80	8	80	24	—	3	00	4	80
	Niedrigster	18	—	16	20	14	00	16	60	24	00	24	00	22	00	4	80	8	00	22	—	2	80	4	60

Anzeigen

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Gonschiorowitz belegene, im Grundbuche von Gonschiorowitz Blatt No. 38 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Gärtnersohnes Franz Brisch und der unehelichten Johanna Matheja in Gonschiorowitz als Miteigentümer je zur Hälfte eingetragene Grundstück am 8. November 1911 Vormittags 11 Uhr durch das unterzeichnete Gericht — an der Gerichtsstelle im Rathause — Zimmer Nr. 18 versteigert werden.

Das Grundstück Blatt No. 38 Gonschiorowitz Häuslerstelle No. 3. Kartenblatt 3 Parzellen No. $\frac{122}{34}$ $\frac{104}{45}$ und Kartenblatt 4 Parzelle No. 165 ist 5 ha 15 ar 50 qm groß, hat Anteil an ungetrenntem Hofraum und hat einen jährlichen Grundsteuerertrag von 9,76 Talern und einen jährlichen Gebäudesteuerertragswert von 36 Mark, Gebäudesteuermutterrolle Art. 32 Gebäudesteuerrolle No. 2.

Der Versteigerungsvermerk ist am $\frac{10}{22}$ ten August 1911 in das Grundbuch eingetragen.

Amtsgericht Groß Strehly, den 1. 9. 11.

Akanntmachung. Ein Tuch ist gefunden worden.
Groß Strehly, den 14. Oktober 1911. **Polizei-Verwaltung.**

Proviandamt Cosel kauft fortgesetzt: Roggen, Hafer, Weizen vom I. und II. Schnitt und Roggenlangstroh (Flegel- und Maschinenbreitdrück, auch Flegelangstroh). „Die Herren Gemeindevorsteher werden um gefällige weitere Befernngabe gebeten.“

Diaphanie-Papier

zum Velleben von
 Fensterscheiben

 Ersatz für Buntglas
 vorrätig in der Papierhandlung von

G. HÜBNER.

Holzverkauf.

Güterdirektion Wyszoka verkauft auf dem Stamm:

1. in Wyszoka an der Nieder-Elkather Grenze an jedem Freitag früh 9 Uhr Fichten- und Kiefern-Bauholz.
2. in Kalinow an der Mühle des Gehöfts an jedem Donnerstag früh 9 Uhr Eichen-Schurholz und andere Laubbölzer.

Selbstheilung für Stotternde

Gebe Jedermann Auskunft, wie ich mich vom Stottern selbst heile.

L o b i t z s c h b. Weizenfels
Gebhardt, Lehrer.

Gebrauch. starke Fenster verglast
 verkauft billigt **L. Rosenber.**

2gedeckte Wagen gebraucht, aber
 gut erhalten,
 habe billig zu verkaufen.

Woznica, Schmiedemeister.

Leichnitz DE.

Empfehle ganz besonders hervorragende Pariser Neuheiten in Damenblusen

aus Boll-Popeline u. Seide.
 Facons hochparat.

Glace- u. Wildlederhandschuhe
 Neuheit
 geistlich geschickt, zum Selbstwaschen.

Wiener Glacehandschuhe
 neue Sendungen.

**Goltsacken, Kappen,
 Südwester für Damen.**

Tricotanzüge für Knaben
 sehr preiswert.

Sweaters von 95 Pfg. an am Lager.

Auf meine Spezialitäten-
Strickwolle
 Lage von 22 Pfg. an mache ich
 besonders aufmerksam.

Damenputz
 : hervorragende Neuheiten :
 sehr preiswert.

Berliner Modebazar
 Inh. Max Pele
 Ring 18 Ring 18.

Jedermann wird zum
Chauffeur profes-
 sionell u. theoretisch
 herangebildet. Ausführl. Prospekt un-
 sonst. **Autoführerschule Magdeburg.**

Extra-Beilage

zu Stück 42 des „Groß Strehlig'er Kreisblatt“

vom 20. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Forwerks Oberoleszka (Gutsbezirk Oleszka) ist amtl. die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehpeuden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In dem Forwerk Oberoleszka unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperr.

2. Die Ortschaften Strebimow, Jeshona, Byrowa, Oleszka, Sacrau, Dombrowka, Nieder- und Ober-Elguth sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Forwerke, Ausbauten u. s. w. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlig, den 21. Oktober 1911.

Unter dem Rind- und Schwarzvieh des Franz Kremser in Kolonie Jeshona (Studzionki) ist amtl. die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehpeuden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1904 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In der Kolonie Jeshona (Studzionki) umfassend die Gehöfte des Franz Knopp, Franz Ploch, Philipp Leppich, Alexander Pinkalla, Anton Skora, Franz Kremser, in der Gemeinde Oleszka Johann Stanisch, Franz Grundhof, Alexander Froh und Josef Leppich unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallperr.

2. Die Ortschaften Strebimow, Jeshona, Byrowa, Oleszka, Sacrau, Dombrowka, Nieder Elguth und Ober Elguth sowie die zu obigen Ortschaften gehörigen Forwerke, Ausbauten u. s. w. bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlig, den 21. Oktober 1911.

Unter dem Rindvieh des Bauern Johann Donat in Adamowit ist amtl. die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehpeuden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1894 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In den an der Hauptdorfsraße liegenden Gehöften der Ortschaft Adamowit unterliegen alle Wiederkäufer und Schweine der Stallperr.

2. Die Gemeinde- und Gutsbezirke Schimischow, Neudorf, Sucholohna, Mokrolohna, Gutsbezirk Schloß Groß Strehlig, Stadt Groß Strehlig, sowie die übrigen nicht zum Sperrbezirk gehörigen Gehöfte und Ausbauten der Ortschaft Adamowit bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk.

Die übrigen Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlig, den 23. Oktober 1911.

Unter dem Rindviehbestande des Dominiums Suchan ist amtl. die Maul- und Klauenseuche festgestellt worden.

Zur Verhütung der Weiterverbreitung der genannten Seuche wird hiermit auf Grund der §§ 18 bis 29 des Reichsgesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung der Viehpeuden vom 23. Juni 1880/1. Mai 1894 (R. G. Bl. für 1904 S. 409) sowie der §§ 1, 59a, 61 und 64 der Bundesratsinstruktion vom 30. Mai/27. Juni 1894 (R. G. Bl. S. 357) vorläufig Folgendes angeordnet:

1. In dem Dominium Suchan unterliegen sämtliche Wiederkäufer und Schweine der Stallperr.

2. Die Ortschaften Sucho-Danick, Suchan, Halensko, Heinrichsdorf, Tschammer Elguth, Bregulla, Fausche, Studendorf, Grabow, Benschina, Rosniery, Schimischow, Rosnieryka, Grodsko, Poznowit, Ollmüt und Forwerk Naminitz bilden den vorläufigen Beobachtungsbezirk soweit sie nicht bereits aus Anlaß früherer Seuchensfälle einem Sperrbezirk zugeteilt sind.

Die Vorschriften der landespolizeilichen Anordnung vom 19. September cr. (Extrabeilage zu Stück 37 des Kreisblattes) finden auch für diesen Seuchensfall entsprechende Anwendung.

Groß Strehlig, den 24. Oktober 1911.

Der Königliche Landrat.
von Alten
Scheiner Regierungsrat.